

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1697

Rahmenvertrag Dienstleistung Berufsbildungsmarketing mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV)

1. Ausgangslage

Der Kanton arbeitet seit 2008 ununterbrochen mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) im Bereich der Lehrstellenförderung zusammen. Dabei wurden dem KGV mittels Rahmenvertrag die Aufgaben übertragen, das Lehrstellenangebot auszuweiten, die Berufsabschlüsse im Rahmen der Nachholbildung zu fördern und die Lehrbetriebsverbände weiterzuentwickeln.

Der mit dem KGV befristet abgeschlossene Vertrag läuft am 31. Dezember 2016 aus. Der jährliche Beitrag für die Jahre 2013 bis 2015 wurde auf 160'000 Franken festgelegt und für das Jahr 2016 gemäss Vorgaben des Massnahmenplans 2014 (DBK_R4 Überprüfung des externen Lehrstellenmarketings) auf 100'000 Franken reduziert.

2. Erwägungen

Heute sind die ursprünglichen Leistungsziele – mit Ausnahme der Förderung der Nachholbildung – weitgehend erreicht, da sich auch die Situation auf dem Lehrstellenmarkt in den letzten Jahren entspannt hat. Aktuell besteht ein Angebotsüberhang an Lehrstellen. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird aber spätestens ab 2020 die Nachfrage nach adäquaten Lehrstellen wieder steigen. Das Lehrstellenmarketing muss demnach inskünftig über die bisherige Zielsetzung hinausgehen und sich stärker an den aktuellen und zukünftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren. Daher bleibt dies weiterhin eine zentrale gemeinschaftliche Aufgabe von öffentlicher Hand und Wirtschaft, Jugendliche und junge Erwachsene konsequent und zielsicher in die Berufsbildung und damit in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Es liegt im Interesse unseres Kantons, aktiv diesen gemeinschaftlichen Prozess mitzugestalten und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Die langjährige Zusammenarbeit mit dem KGV hat sich bewährt und soll in der bisherigen Form weitergeführt werden. Nach § 15 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) wird der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben, weil der KGV im Bereich der Lehrstellenförderung über eine grosse Erfahrung und über ein entsprechendes Know-how verfügt. Zudem arbeitet er in verschiedenen wirtschaftspolitischen Gremien mit und ist gut vernetzt. Somit kann nur er diese spezielle Aufgabe erfolgreich weiterführen. Aus der Sicht des Kantons ist es entscheidend, die Zielsetzungen im Berufsbildungsbereich gemeinsam mit unseren wichtigsten Akteuren nachhaltig zu steuern und gemeinschaftlich und verbindlich zu realisieren.

Der Vertrag mit dem KGV soll befristet verlängert und erweitert werden. Er soll über drei Jahre, vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019, abgeschlossen werden. Bei Bedarf soll er durch den Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur (DBK) um maximal weitere zwei Jahre verlängert werden können. Die finanzielle Entschädigung wird auf jährlich maximal 100'000 Fran-

ken festgesetzt. Die Finanzierung erfolgt aus dem bereits beschlossenen Globalbudget „Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen“ für die Jahre 2016–2018 beziehungsweise, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, zu Lasten des Globalbudgets „Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen“ für die Jahre 2019–2021. Die Mittel sind in den Finanzplänen der Jahre 2018 bis 2020 eingestellt. Die konkreten Leistungsziele werden in einer jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem ABMH und dem KGV definiert und überprüft. Mit der Leistungsvereinbarung steht dem Kanton ein wichtiges Instrument zur Steuerung verschiedener Massnahmen zur Verfügung und er kann aktiv Einfluss zugunsten der dualen Berufsbildung nehmen. Die Leistungsvereinbarung wird sich dabei an den heutigen und künftigen Anforderungen des Arbeits- und Lehrstellenmarktes orientieren und sich in Richtung eines ganzheitlichen Berufsbildungsmarketings entwickeln.

Als Aufgaben sind insbesondere die Berufswahl, die Selektion, das Matching zwischen Lehrstellenangebot und -nachfrage, die Förderung von Berufsabschlüssen der Nachholbildung und Validierung von Bildungsleistungen, die gezielte Förderung bestimmter Lehrstellenangebote und die Qualitätsförderung vorgesehen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 45 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und § 21 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 3.1 Dem Rahmenvertrag Dienstleistung Berufsbildungsmarketing zwischen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) und dem KGV wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) wird ermächtigt, den Vertrag sowie die ergänzenden Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur wird ermächtigt, den Vertrag bei Bedarf um maximal zwei Jahre zu verlängern.
- 3.4 Die Finanzierung des jährlichen Beitrages von maximal 100'000 Franken erfolgt aus dem bereits beschlossenen Globalbudget „Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen“ für die Jahre 2016–2018 beziehungsweise, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, zu Lasten des Globalbudgets „Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen“ für die Jahre 2019–2021.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Rahmenvertrag Dienstleistung Berufsbildungsmarketing

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7) SR, ZIM, RD, AvG, LB, EB, DS

BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Staatskanzlei

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, 4500 Solothurn